

Plötzlicher Pflegefall: erste Schritte für Studierende und Angehörige der Hochschule

Ein Leitfaden zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf / Studium

Impressum:

Ergebnis der Projektwerkstatt

„Plötzlicher Pflegefall: erste Schritte für Studierende und Angehörige der Hochschule Landshut“

Studiengang Soziale Arbeit (BA)

Sommersemester 2014

Projektleitung: Kathrin Lübke

Layout: Steffen Kummerer

Stand: überarbeitet und aktualisiert Juni 2017 (2014)

Vorwort

Pflege ist oft nur schwer planbar, häufig tritt sie plötzlich und unerwartet ein. Manchmal beginnt sie aber auch mit einem geringen Aufwand, der sich mit der Zeit zu einer sehr hohen psychischen und physischen Belastung für die Pflegenden entwickelt. Für Menschen mit einer Verantwortung für Pflegebedürftige kann es überaus anspruchsvoll sein, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen. Beide Bereiche konkurrieren um die verfügbaren Zeit- und Kraftressourcen.

Im Rahmen der Projektwerkstatt „Plötzlicher Pflegefall – erste Schritte für Studierende und Angehörige der Hochschule“ im Studiengang Soziale Arbeit (BA) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut haben wir uns die Aufgabe gestellt, für das Thema Pflege zu sensibilisieren und über Beratungsangebote zu informieren. Im Sinne einer familienfreundlichen Hochschule ist es uns wichtig, die pflegenden Beschäftigten und Studierenden der Hochschule Landshut mittels Aufklärung und Beratung zu unterstützen.

Wir freuen uns, dass uns mit diesem Leitfaden, der eine Möglichkeit der Orientierung für pflegende Angehörige und Studierende bietet, ein erster Schritt in Richtung Aufklärung und Enttabuisierung gelungen ist. Denn nur mittels einer offenen Kommunikationsstruktur kann Stress und psychische Belastung minimiert und Verständnis und Unterstützung hervorgebracht werden.

In diesem Leitfaden finden Sie grundlegende und wesentliche Informationen rund um das Thema Pflege, eine Zusammenfassung der gesetzlichen Regelungen sowie Unterstützungsangebote im Einzugsbereich der Stadt bzw. des Landkreises Landshut.

Kathrin Lübke

Projektleitung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|--------------|
| 1 | Bedeutung des Projektes..... | S. 6 |
| 1.1 | Aktuelle gesellschaftliche Situation..... | S. 6 |
| 1.2 | Eintritt eines Pflegefalles..... | S. 7 |
| 2 | Vereinbarkeit der Pflege Angehöriger mit Beruf / Studium – aus Sicht der Berufstätigen..... | S. 9 |
| 2.1 | Die Arbeitszeit..... | S. 9 |
| 2.1.1 | Rahmenbedingungen gleitender Arbeitszeit an der Hochschule Lands- hut..... | S. 10 |
| 2.1.2 | Arbeitsbefreiung aus familiären Gründen – für Beschäftigte nach dem TVL- Bayern..... | S.10 |
| 2.1.3 | Regelungen zur Arbeitsbefreiung bzw. Pflegezeit für Beamte und Beam- tinnen..... | S.11 |
| 2.1.4 | Sonderurlaub für Beschäftigte nach dem TV-L Bayern und für Beamte und Beamtinnen..... | S. 12 |
| 2.1.5 | Freistellung zur Pflegezeit für Beschäftigte nach dem Pflegeweiterent- wicklungsgesetz (PFWG)..... | S.13 |
| 2.1.6 | Neue Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) | S. 15 |
| 2.1.7 | Freistellung von der Arbeit bei Pflege eines kranken Kindes..... | S. 15 |
| 2.2 | Möglichkeit der Tele- und Heimarbeit an der Hochschule Lands- hut..... | S.15 |
| 3 | Möglichkeiten der Vereinbarung von Studium und Pflege..... | S. 16 |
| 3.1 | Beratungsangebote an der Hochschule Landshut..... | S. 16 |
| 3.1.1 | Sozialberatung..... | S. 16 |
| 3.1.2 | Psychologische Beratung..... | S. 16 |
| 3.1.3 | Zentrale Studienberatung..... | S. 17 |
| 3.1.4 | Beauftragter für Diversität..... | S. 17 |
| 3.1.5 | Studierenden- Service- Zentrum..... | S. 17 |
| 3.2 | Nachteilsausgleich..... | S. 18 |
| 3.3 | Studienmöglichkeiten..... | S. 191 |

| | | |
|----------|---|--------------|
| 3.3.1 | Vollzeitstudium..... | S. 19 |
| 3.3.2 | Teilzeitstudium..... | S. 20 |
| 3.4 | Urlaubssemester..... | S. 20 |
| 4 | Vereinbarkeit der Pflege Angehöriger mit Beruf / Studium – aus Sicht der Pflegenden..... | S. 21 |
| 4.1 | Häusliche Pflege..... | S. 21 |
| 4.1.1 | Bedürfnisse der Familienmitglieder hinsichtlich der Pflugesituation..... | S. 22 |
| 4.1.2 | Vorbereitung auf Pflegesituation..... | S. 22 |
| 4.1.3 | Die Fachberatung..... | S. 23 |
| 4.1.4 | Die Pflegestützpunkte..... | S. 24 |
| 4.1.5 | Wer pflegt und wo wird gepflegt?..... | S. 25 |
| 4.1.6 | Der Antrag auf Pflegeversicherung..... | S. 26 |
| 4.1.7 | Das Pfl egetagebuch..... | S. 27 |
| 4.2 | Ambulante und vollstationäre Pflege..... | S. 27 |
| 4.2.1 | Der ambulante Pflegedienst..... | S. 27 |
| 4.2.2 | Die vollstationäre Versorgung..... | S. 28 |
| 4.2.3 | Haushaltshilfen aus dem Ausland..... | S. 30 |
| 4.3 | Alternativen zur häuslichen Pflege..... | S. 31 |
| 4.3.1 | Betreutes Wohnen..... | S. 31 |
| 4.3.2 | Nachbarschaftshilfen..... | S. 33 |
| 4.3.3 | Kurzzeit- und Verhinderungspflege..... | S. 34 |
| 4.3.4 | Teilstationäre Pflege..... | S. 35 |
| 4.3.5 | Mehrgenerationenhäuser..... | S. 36 |
| 4.3.6 | Pflegewohngemeinschaften..... | S. 37 |
| 5 | Finanzielle Hilfen..... | S. 37 |
| 5.1 | Die Pflegeversicherung und ihre Pflegestärkungsgesetze..... | S. 37 |
| 5.1.1 | Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes ab 2017..... | S. 40 |
| 5.1.2 | Neuer Antrag oder Widerspruch?..... | S. 41 |
| 5.1.3 | Leistungen der Pflegeversicherung..... | S. 42 |
| 5.2 | Beihilfe..... | S. 44 |
| 5.3 | Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege..... | S. 46 |

| | | |
|----------|---|--------------|
| 5.4 | Finanzierung des Studiums..... | S. 48 |
| 5.5 | Leistungsansprüche bei Schwerbehinderung..... | S. 48 |
| 5.6 | Weitere Leistungsansprüche..... | S. 49 |
| 5.7 | Unfallversicherung..... | S. 49 |
| 6 | Quellenverzeichnis..... | S. 50 |

1. Bedeutung des Projektes

Ein Pflegefall kann in jeder Familie plötzlich oder auch nach und nach über einen längeren Zeitraum hinweg eintreten. Dennoch ist man als pflegende/r Angehörige/r oft überfordert Beruf, Studium und Pflege gleichzeitig zu bewältigen.

Diese Informationsbroschüre kann folgendes bieten:

- Ansprechpartner, die Studierende, StudienbewerberInnen und MitarbeiterInnen der Hochschule in vielen Bereichen umfassend und individuell beraten können
- Erste Hilfen und Adressen von externen Beratungsstellen
- Entscheidungshilfen für eine langfristige und nachhaltige Pflege
- Informationen rund um das Thema „Pflege Angehöriger“

1.1 Aktuelle gesellschaftliche Situation

Die aktuelle Situation pflegebedürftiger Menschen in Deutschland wird in folgender Statistik des Statistischen Bundesamtes dargestellt:

Pflegebedürftige 2015 nach Versorgungsart



¹ Einschl. teilstationärer Pflegeheime.

Statistisches Bundesamt (2017): Pflegestatistik 2015. Online verfügbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Pflege/PflegeDeutschlandergebnisse5224001159004.pdf?_blob=publicationFile (zuletzt geprüft: 13.6.2017)

- derzeit gibt es 2,9 Mio. Pflegebedürftige aller Altersklassen
- davon sind 83% über 65 Jahre alt
- 1,38 Mio. Pflegebedürftige werden ausschließlich durch Angehörige versorgt

Ein Großteil der pflegebedürftigen Personen wird zu Hause versorgt und die Hälfte der pflegenden Personen ist zusätzlich noch erwerbstätig. Für diese ist es wichtig, dass Beruf und Pflege miteinander vereinbar sind. Durch den demografischen Wandel wird die Zahl der Pflegebedürftigen in Zukunft immer weiter ansteigen, also werden auch immer mehr Angehörige der Hochschule jemanden zu pflegen haben. Dieser immer stärker wachsenden Zielgruppe bietet das Skript Tipps, wie Studium/ Beruf und Pflege angemessen organisiert werden können.

1.2 Eintritt eines Pflegefalles

Ein Pflegefall kann plötzlich eintreten oder sich bereits über einen längeren Zeitraum ankündigen (z.B. Demenzerkrankungen).

In beiden Fällen ist es notwendig, auch Entscheidungen für eine nachhaltige Pflege zu treffen:

- Bei einem **plötzlich eintretenden Pflegefall**, z.B. durch Unfall oder Krankheit (wie Schlaganfall, Herzinfarkt, etc.) müssen die wichtigsten Angelegenheiten innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens geklärt werden.
- Ausschlaggebend hierfür ist der jeweilige Gesundheitszustand des/der Patienten/in: Besteht die Aussicht auf Gesundung?, Rehabilitationsfähigkeit?, Wie schwer ist die Erkrankung?, Wie schwerwiegend ist die Pflegebedürftigkeit?,
- Dies kann im ersten Moment schwer fallen, weil der erste Schock noch nicht überwunden ist und man emotional selbst betroffen sein kann
- Folgende Fragen können auftreten:
 - Soll der/die Angehörige zu Hause oder im Pflegeheim versorgt werden?

- Wer übernimmt die Versorgung zu Hause?
 - Kann die pflegende Person noch ihrem Beruf nachgehen?
 - Wie können Pflege und ggf. Hilfsmittel finanziert werden?
- Bei einem **langfristig eintretenden Pflegefall**, z.B. durch Alter oder chronische Krankheit (wie Demenz, Multiple Sklerose, etc.), bleibt den Angehörigen mehr Zeit, sich um diese Angelegenheiten zu kümmern und wichtige Entscheidungen zu treffen. Dies bedeutet, dass die Zeit vor Eintreten des Pflegefalles zur Vorbereitung genutzt werden kann. Hier ist es wichtig, mit dem/der Betroffenen über seine Wünsche und Vorstellungen zu unterhalten, auch Gespräche mit dem sozialen Netzwerk und ambulanten und stationären Anbietern professioneller Pflege sollten stattfinden, um Möglichkeiten und Grenzen der zukünftigen Pflege kennen zu lernen.
 - In beiden Fällen sollte alles mit der Familie abgesprochen und ein Pflegeplan erstellt werden, welcher nicht nur als Notfallplan, sondern auch für eine langfristige Pflege optimal fungieren kann.

TIPP:

Treten Sie mit den AnsprechpartnerInnen an der Hochschule in Kontakt, die Sie in Ihrer individuellen Situation benötigen (z.B. mit der Hochschulverwaltung, wenn Sie Ihre Arbeitszeiten anpassen müssen). Dort werden Sie kompetent beraten und Sie können individuelle Lösungen für Ihren konkreten Fall finden. Dieses Skript kann nur Anhaltspunkte liefern, eine persönliche Beratung ist jedoch unumgänglich.

2. Vereinbarkeit der Pflege Angehöriger mit Beruf/Studium – aus der Sicht der Berufstätigen

Verschiedene Regelungen erleichtern die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bei Eintritt eines Pflegefalls. Bitte beachten Sie, dass im Folgenden genannte Bestimmungen teilweise nur für Angehörige der Hochschule, nur für Beamte und Beamtinnen bzw. nur für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem TV-L geregelt sind, gelten.

2.1 Die Arbeitszeit

2.1.1 Rahmenbedingungen gleitender Arbeitszeit an der Hochschule Landshut

Für administrative und technische MitarbeiterInnen der Hochschule Landshut wurden folgende Rahmenbedingungen über die gleitende Arbeitszeit in einer Dienstvereinbarung festgelegt. Ziel dieser ist es, dass die Beschäftigten Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Pausen selbst bestimmen können.

| | |
|--|---|
| Rahmenzeit (frühester Dienstbeginn bis spätestes Dienstende) | Mo. – Fr. 06:30 Uhr bis 20:30 Uhr Sa. 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr Ausnahmen sind nur aus dringenden dienstlichen Gründen mit Einverständnis des/der KanzlerIn möglich. |
| Mindestarbeitszeit (Präsenzzeit) | Vollbeschäftigte: Mo. – Do. : 5 Std. Fr. : 4 Std. Teilzeitbeschäftigte: Anteilig ihrer Sollzeit |
| Maximalarbeitszeit | Tägliche Höchstarbeitszeit: 10 Std. (Unabhängig von Mutterschutz-, Jugendarbeitsschutz-, & Schwerbehinderten-Gesetz zu beachten) |

(vgl. Dienstvereinbarung an der Hochschule Landshut über die gleitende Arbeitszeit 2017, S.2ff).

2.1.2 Arbeitsbefreiung aus familiären Gründen – für Beschäftigte nach dem TV-L Bayern

ArbeitnehmerInnen, die nach dem TV-L Bayern beschäftigt werden, können nach §28 TV-L Bayern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts, Sonderurlaub gewährt werden. Dienstliche Gründe dürfen diesem jedoch nicht entgegenstehen.

In § 29 TV-L Bayern ist nach § 616 BGB die Arbeitsbefreiung geregelt. In den nachstehenden Fällen werden die Beschäftigten in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt und erhalten eine Fortzahlung des Entgelts:

e) *schwere Erkrankung*

aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er ein Arbeitstag

in demselben Haushalt lebt, im Kalenderjahr,

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch

nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalender- bis zu

jahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht vier Arbeitstage

oder bestanden hat, im Kalenderjahr,

cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte

deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das

8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

wegen körperlicher, geistiger oder seelischer bis zu

Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, vier Arbeitstage

übernehmen müssen, im Kalenderjahr.

Eine Freistellung nach Buchstabe e) erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten (vgl. §28f TV-L Bayern).

2.1.3 Regelungen Arbeitsbefreiung bzw. Pflegezeit für Beamte und Beamtinnen

Für Beamte und Beamtinnen gelten nach dem §16 UrlV – der **Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter – die gleichen Bestimmungen wie für Beschäftigte nach dem TV-L Bayern.**

Diese Bestimmungen sind im Gesetz folgendermaßen formuliert:

e) bei schwerer Erkrankung

| | |
|---|---|
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | ein Arbeitstag im Kalenderjahr |
| bb) eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, wenn im laufenden Kalenderjahr die Voraussetzung für eine Dienstbefreiung nach Absatz 3 nicht vorliegt oder vorgelegen hat, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn Beamte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, selbst übernehmen müssen, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr |

(1) Soweit eine Dienstbefreiung nach Satz 1 nicht gewährt werden kann, können Beamte in begründeten Fällen im erforderlichen Umfang vom Dienst freigestellt werden. Die durch eine Freistellung nach Satz 2 versäumte Arbeitszeit soll grundsätzlich nachgeholt oder auf ein Arbeitszeitguthaben oder auf einen Anspruch auf Dienstbefreiung im Sinn des Art. 87 Abs. 2 BayBG (Freizeitausgleich) angerechnet werden. Ausnahmen von Satz 3 kann der Dienstvorgesetzte in besonders begründeten Fällen zulassen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e kann eine Dienstbefreiung nur gewährt werden, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit der Beamten zur vorläufigen Pflege notwendig ist. Die Dienstbefreiung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e Doppelbuchst. bb kann BeamtInnen, deren Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, Dienstbefreiung unter Anrechnung der in diesem Kalenderjahr nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e Doppelbuchst. bb bereits in Anspruch genommenen Arbeitstage in dem Maße gewährt werden, wie Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach § 45 SGB V geltend machen können.

(vgl. **Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter** (Urlaubsverordnung - **UrlV**) 2013)

2.1.4 Sonderurlaub für Beschäftigte nach dem TV-L Bayern und für Beamte und Beamtinnen

Der Sonderurlaub ist für Beamte und Beamtinnen in §18 UrlV und für Beschäftigte nach dem TV-L Bayern in §§28 TVöD und TV-L Bayern gleichermaßen geregelt.

Laut den Tarifverträgen können Beschäftigte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung ihres Entgelts Sonderurlaub erhalten (vgl. §§28 TV-L Bayern).

Für Personen mit Beamtenstatus muss ebenfalls ein wichtiger Grund vorliegen und

dienstliche Gründe dürfen dem nicht entgegenstehen. Bei diesen Voraussetzungen kann ein Sonderurlaub von bis zu 6 Monaten gewährt werden, in bestimmten Fällen sogar länger. Sonderurlaub bedeutet einen Fortfall der Leistungen des Dienstherrn, bei Sonderurlaub bis zu einem Monat bleibt der Beihilfeanspruch bestehen. Über solche Urlaubsanträge entscheidet die Regierung bzw. das zuständige Staatsministerium, wenn unmittelbare Aufsicht besteht oder der Antrag für mehr als sechs Monate beantragt wird (vgl. §18 UrlV).

TIPP:

Wenden Sie sich direkt an Ihre/n Vorgesetzte/n, diese/r kann Sie an die entsprechende Stelle verweisen.

2.1.5 Freistellung zur Pflegezeit für Beschäftigte nach dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz (PFWG)

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf werden die bestehenden Regelungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) weiterentwickelt, besser miteinander verzahnt und dient dazu, die Lebenssituation des/der zu Pflegenden durch die häusliche Versorgung zu verbessern.

Nachfolgend ein Überblick über Ihre Möglichkeiten:



BMFSFJ (2015): Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Neue gesetzliche Regelungen seit dem 1.1.2015. Online abrufbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/blob/93364/6092c3feafd08f8a90e98f39e477c63c/bessere-vereinbarkeit-von-famiie-pflege-und-beruf-broschuere-data.pdf> (zuletzt geprüft:

13.06.2017)

TIPP:

Bei einer akuten und plötzlich auftretenden Pflegesituation gibt es die Möglichkeit, eine kurzzeitige Freistellung für 10 Tage zu beanspruchen, um die wichtigsten Schritte in die Wege zu leiten.

2.1.6 Neue Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Unter folgendem externen Link erfahren Sie mehr:

BMFSFJ (2015): Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Neue gesetzliche Regelungen seit dem 1.1.2015. Online abrufbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/blob/93364/6092c3feafd08f8a90e98f39e477c63c/bessere-vereinbarkeit-von-famiie-pflege-und-beruf-broschuere-data.pdf> (zuletzt geprüft: 13.06.2017)

TIPP:

Das Modell der Arbeitszeitregelung im Rahmen des FPfZG macht nur bei einer zeitlich absehbaren Pflege Sinn.

2.1.7 Freistellung von der Arbeit bei Pflege eines kranken Kindes

Berufstätige und/oder alleinerziehende Eltern haben Anspruch auf Freistellung vom Arbeitsplatz, um ihr krankes Kind zu pflegen.

Bei schwerer Erkrankung des Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im Laufe des Kalenderjahres kein Anspruch nach dem §45 SGB V besteht oder bestanden hat, kann laut §29 TV-L Bayern eine Freistellung von bis zu vier Arbeitstagen beansprucht werden (vgl. §29 TV-L Bayern).

Nach Art. 89 BayBG ist den Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung in einem Umfang von mindestens durchschnittliche wöchentlich acht Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren, wenn die Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren (oder einem oder einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen) nötig ist (vgl. Art. 89 BayBG).

2.2 Möglichkeit der Tele- und Heimarbeit an der Hochschule Landshut

Telearbeit kann MitarbeiterInnen gewährt werden, die in einem direktem Datenaustausch mit der Hochschule Landshut stehen und zuhause über einen dienstlichen Arbeitsplatz verfügen. Das bedeutet, dass die Arbeitsleistung teilweise von zuhause aus erfolgen kann. Hierfür müssen Voraussetzungen erfüllt sein, die die persönlichen, sachlichen und sozialen Krite-

rien (z.B. Familie, Behinderung, Pflegefall) betreffen.

Eine Heimarbeit kann maximal für 4 Arbeitstage pro Semester gewährt werden. Hierbei muss es sich um unregelmäßige Tätigkeiten handeln, die keinen direkten Datenaustausch erfordern. Die Teilnahme an der Heimarbeit ist im Gegensatz zur Telearbeit unabhängig von familiären oder sozialen Kriterien. Sowohl alternierende Telearbeit, als auch die Heimarbeit

bedürfen eines Antrages. (Vgl. Dienstvereinbarung Alternierende Telearbeit und Heimarbeit an der Hochschule Landshut, 2014)

3 Möglichkeiten der Vereinbarung von Studium und Pflege

3.1 Beratungsangebote an der Hochschule Landshut

3.1.1 Sozialberatung

Die Sozialberatung an der Hochschule Landshut steht für alle Fragen und Probleme zur Verfügung. Sie hilft bei sozialen, persönlichen und finanziellen Schwierigkeiten rund um das Studium. Studieninteressierte können sich hier über alle Möglichkeiten der Vereinbarung eines Pflegefalls und des Studiums an der Hochschule Landshut informieren.

AnsprechpartnerIn der Sozialberatung an der Hochschule:

<https://www.haw-landshut.de/studium/service-und-beratung/sozialberatung.html>

Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht und ist kostenfrei.

3.1.2 Psychologische Beratung

Die psychologische Beratung steht allen Studierenden der Hochschule Landshut bei psychischen Problemen und Belastungen zur Verfügung.

Die Beratung erfolgt kostenlos, vertraulich und anonym.

Ihr/e AnsprechpartnerIn der psychologischen Beratung an der Hochschule Landshut:

<https://www.haw-landshut.de/studium/service-und-beratung/psychologische-beratung.html>

3.1.3 Zentrale Studienberatung

Die Studienberatung gibt Studieninteressierten Auskunft über die Auswahl des Studiengangs, zu den jeweils möglichen Studienformen sowie zur Beantragung eines Urlaubssemesters. Sie unterstützt und erteilt Studierenden Informationen bei Fragen zum Studienverlauf.

Ihre AnsprechpartnerInnen an der Hochschule Landshut:

<https://www.haw-landshut.de/studium/service-und-beratung/zentrale-studienberatung.html> (zuletzt geprüft: 13.06.2017)

3.1.4 Beauftragter für Diversität

Prof. Dr. Clemens Dannenbeck ist Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit, Beauftragter für Diversität und Vorsitzender der Prüfungskommission. Er berät Studierende, die in ihrem Studium Beeinträchtigungen (z.B. durch die Pflege eines Angehörigen) haben.

Kontakt

RAUM: BS 010

TEL: +49 (0)871 - 506 403

E-MAIL: clemens.dannenbeck(at)haw-landshut.de

Link: <https://www.haw-landshut.de/hochschule/organe-und-gremien/beauftragte.html>

(zuletzt geprüft: 13.06.2017)

3.1.5 Studierenden-Service-Zentrum

Dies ist die erste Anlaufstelle für Studieninteressierte und Studierende. Sie beantworten alle Fragen rund um das Studium und können auf die jeweils zuständige (Beratungs-)Person weisen.

Ihre AnsprechpartnerInnen an der Hochschule Landshut:

<https://www.haw-landshut.de/studium/service-und-beratung/studierenden-service-zentrum.html> (zuletzt geprüft: 13.06.2017)

TIPP:

Informieren Sie sich rechtzeitig über die Möglichkeiten, Studium und Pflege miteinander zu vereinbaren. Hierbei sind erste Ansprechpartner die MitarbeiterInnen der Sozialberatung sowie Prof. Dr. Clemens Dannenbeck. Diese können zusammen mit Ihnen eine für Sie individuelle Lösung finden.

3.2 Nachteilsausgleich

Grundsätzlich ist für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Behinderungen und sonstigen Einschränkungen (wie z.B. die Pflege eines Angehörigen) die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches gegeben. Ein Nachteilsausgleich wird jedoch grundsätzlich nur in persönlicher Absprache mit der Prüfungskommission (Vorsitzender der Prüfungskommission der Hochschule Landshut: Clemens Dannenbeck) erfasst und genehmigt.

Durch einen Nachteilsausgleich kann beispielsweise die Studienzeit verlängert werden oder studienbegleitende Leistungsnachweise modifiziert werden, d.h. es kann beispielsweise ein mündlicher Vortrag als Leistungsnachweis in eine Hausarbeit abgeändert werden.

Zudem können durch diesen Ausgleich Abwesenheitszeiten besser berücksichtigt werden. Außerdem ist es auch möglich, durch einen Nachteilsausgleich die Praktikumszeit (Praxissemester) sowie die Prüfungszeiträume zu splitten. Zusätzlich kann unter Umständen die Anwesenheitspflicht in den entsprechenden Lehrveranstaltungen abgeändert werden (vgl. Uni Regensburg, 2014).

TIPP:

Informieren Sie sich rechtzeitig bei Prof. Dr. Clemens Dannenbeck. Er ist gerne dazu bereit, mit Ihnen eine individuelle Lösung zu erarbeiten. Zudem ist ein Gespräch mit der Sozialberatung Birgit Schnellinger sicherlich hilfreich. Außerdem sollten im Falle einer Genehmigung des Nachteilsausgleiches die entsprechenden Dozenten und Dozentinnen in Kenntnis gesetzt werden.

3.3 Studienmöglichkeiten

3.3.1 Vollzeitstudium

Ein Vollzeitstudium ist ein Präsenzstudium. Dies bedeutet, dass man die ganze Woche an Lehrveranstaltungen und Seminaren an einer Hochschule oder Universität teilnimmt. Die Voraussetzungen für ein Vollzeitstudium sind relativ einfach und klar. Man braucht in der Regel die allgemeine Hochschulreife, allerdings kann man unter bestimmten Bedingungen auch ohne Abitur studieren. Oft ist eine Voraussetzung für ein Studium auch der sogenannte Numerus Clausus, durch den die Zulassungszahlen für den einzelnen Studiengang beschränkt werden. Wichtig ist für ein Vollzeitstudium auch, dass der einzelne Bewerber Durchhaltevermögen und Motivation mitbringt, da ein Präsenzstudium viel von einem abverlangt. Die Dauer eines Vollzeitstudiums mit dem Bachelor Abschluss beträgt zwischen 6 und 8 Semestern Regelstudienzeit, sprich 3 bis 4 Jahre. Bei einem Master Studium beträgt die Studienzeit dagegen 2 bis 4 Semester, also 1 bis 2 Jahre. Die Finanzierung eines Vollzeitstudiums gestaltet sich als nicht sehr einfach. Durch die Präsenzzeiten ist es oft schwierig, neben dem Studium Geld zu verdienen. Möglichkeiten, damit man sich auf das Lernen konzentrieren kann und trotzdem sein Studium finanzieren kann, wären zum Beispiel:

- Unterstützung durch die Eltern
- Kindergeld
- BAföG
- Stipendien oder
- Studienkredite

(vgl. Studieren im Netz)

TIPP:

Befassen Sie sich früh genug damit, ob Sie das Durchhaltevermögen und die nötige Zeit für ein Vollzeitstudium haben! Suchen Sie notfalls die Studienberatung auf und informieren Sie sich vorab, ob das gewählte Studium mit den Pflegezeiten Ihres Pflegefalls vereinbar ist.

3.3.2 Teilzeitstudium

Da es sich oft schwierig gestaltet mit einem Pflegefall zuhause ein Vollzeitstudium zu besuchen, gibt es oft die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Bei einem Teilzeitstudium belegt man weniger Kurse als in einem Vollzeitstudium. Außerdem steht einem die doppelte Regelstudienzeit zur Verfügung – sprich, statt 6–8 Semester, hat man hier 12-16 Semester zur Verfügung. Das heißt, man belegt dieselben Kurse wie Vollzeitstudenten, nur hat man mehr Zeit und kann weniger Module in der Woche belegen. Das Teilzeitstudium wird auch mit demselben akademischen Grad wie das Vollzeitstudium abgeschlossen.

Ein Teilzeitstudium bedeutet aber auch viele Anstrengungen. Neben Durchhaltevermögen, Einsatzbereitschaft und Disziplin, muss man aufgrund der Doppelbelastung von Studium und Betreuung ein hohes Maß an Organisationstalent mitbringen.

Mögliche Studiengänge in Teilzeit wären an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut:

- Informatik
- Soziale Arbeit
- Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

(vgl. Studieren im Netz)

TIPP:

Informieren Sie sich früh genug an der jeweiligen Hochschule, welche Studiengänge in Teilzeit möglich sind und suchen Sie gegebenenfalls die Studienberatung auf. Überlegen Sie für sich selbst, ob Sie die hohen zeitlichen Anforderungen eines Vollzeitstudiums schaffen können oder ob das Teilzeitstudium doch besser für Sie geeignet ist. Bei der hohen Doppelbelastung des Teilzeitstudiums steht Ihnen auch jederzeit die psychologische Beratung zur Verfügung.

3.4 Urlaubssemester

Ein Urlaubssemester ist eine Pause vom Studium, welche von Studierenden an Hochschulen und Universitäten beantragt werden kann. Diese kann bis zu insgesamt 2 Semester gewährt

werden. Zur Bestätigung des Urlaubssemesters durch den Präsidenten müssen ein Antrag und ein triftiger Grund vorliegen, wie zum Beispiel Elternzeit, Krankheit oder eben die Betreuung eines Pflegefalls. Während des Urlaubssemester

- sind Sie immatrikuliert, also Mitglied der Hochschule
- sind Sie wahlberechtigt
- können Sie keine Studien- und Prüfungsleistungen (inkl. Bachelor-/Masterarbeit) erstmals antreten und erbringen, es sei denn Sie sind wegen Mutterschaft oder Elternzeit beurlaubt
- können und müssen Sie grundsätzlich zur Wiederholung von Prüfungsleistungen antreten, es sei denn, Sie sind wegen Mutterschaft, Elternzeit oder Krankheit beurlaubt.

TIPP:

Informieren Sie sich früh genug über ein mögliches Urlaubssemester beim Studierenden-Service-Zentrum oder auch bei der Sozialberatung). Füllen Sie den Antrag rechtzeitig aus und widmen Sie sich 2 Semester ganz Ihrer Betreuung. (vgl. Hochschule Landshut)

4. Vereinbarkeit der Pflege Angehöriger mit Beruf/Studium – aus Sicht der Pflegenden

4.1 Häusliche Pflege

Zentrale Fragestellungen sind hierbei:

- Welche Bedürfnisse haben Familienmitglieder hinsichtlich einer Pflegesituation?
 - Wie kann ich mich auf die Pflegesituation vorbereiten?
 - Wo finde ich Pflegestützpunkte?
 - Wo erhalte ich Fachberatung?
 - Wer pflegt und wo wird gepflegt?
 - Wie beantrage ich eine Pflegeeinstufung durch die Pflegekasse?
 - Was nützt mit ein Pflegetagebuch?
-

4.1.1 Bedürfnisse der Familienmitglieder hinsichtlich der Pflegesituation

Wenn ein Pflegefall in der Familie eintritt befinden sich die Angehörigen meist in einem Schockzustand, besonders wenn er plötzlich entsteht. Oft fühlen sie sich alleingelassen mit ihrer Situation und haben den Bedarf an Unterstützung und Beratung. Wie und wo gepflegt wird, ist oft eine der ersten Fragen. Wird sich entschieden den Pflegebedürftigen zu Hause zu pflegen muss überlegt werden wie man dies mit dem Beruf oder Studium vereinbaren kann. Ebenso muss der Familienalltag neu organisiert werden. Manchmal hat der pflegende Angehörige auch einfach das Bedürfnis, seine Sorgen und Probleme mitzuteilen oder braucht selbst Unterstützung.

Im Folgenden finden Sie Antworten auf diese Fragen und erhalten konkrete Anlaufstellen, an die Sie sich wenden können.

(vgl. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/beratung-im-pflegefall.html>, zuletzt geprüft: 13.6.2017)

4.1.2 Vorbereitung auf Pflegesituation

Wenn man weiß, dass ein Familienmitglied in nicht allzu ferner Zukunft zum Pflegebedürftigen werden könnte, ist es besonders wichtig, nicht abzuwarten bis dieser Fall eintritt um sich dann zu informieren, sondern bereits vorher wichtige Schritte einzuleiten. Man kann sich mit Hilfe eines **Familienratgebers** informieren oder sich auch direkt vor Ort einer **Beratungsstelle** alle Fragen beantworten lassen. Dadurch wird man darauf aufmerksam gemacht, welche ersten Schritte besonders wichtig sind und dass man diese oft bereits lang im Voraus erledigen kann, wie

- **Eine Patientenverfügung:**

Wichtig für den Betroffenen, damit sein Wille in Bezug auf die medizinische Vorgehensweise berücksichtigt wird und die Angehörigen in solch wichtigen Entscheidungsfragen entlastet werden.

- **Eine Vorsorgevollmacht:**

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen.

– **Eine Bankenvollmacht:**

Wichtig, da die Angehörigen sonst nicht berechtigt sind auf das Vermögen des Betroffenen zu zugreifen und der/die zu Pflegende nicht mehr in der Lage ist, eine Vollmacht aufzustellen.

Vordrucke finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/vorsorgevollmacht/formulare-und-muster.html> (zuletzt geprüft:13.06.2017)

TIPP:

Eine Patientenverfügung kann man zu jeder Zeit abschließen und ist auch für junge Menschen sehr sinnvoll, da man nicht nur durch Altersschwäche sondern auch durch einen Unfall jederzeit zum Pflegefall werden kann.

4.1.3 Die Fachberatung

Laut dem Gesetz hat jeder Anspruch auf eine individuelle und umfassende Pflegeberatung. Dies ist im Sozialgesetzbuch XI im Pflegezeitgesetz verankert. Wahrnehmen können sollten Sie diese Beratung an Pflegestützpunkten, jedoch verfügt die Stadt Landshut über keinen. Allerdings können Sie sich auch im Krankenhaus, bei dem internen sozialen Dienst, in Pflegeheimen oder bei ambulanten Pflegediensten informieren.

TIPP:

Gerne können Sie sich auch an der Hochschule Vorort oder per Telefon beraten lassen. Den richtigen Ansprechpartner für Ihre spezifische Situation finden Sie unter Punkt 3.1.

Externe Links:

- Zentrum für Qualität in der Pflege – Beratung zur Pflege:
<https://bdb.zqp.de/#/home> (zuletzt geprüft: 13.06.2017)
 - Die Online- Beratung der Caritas:
<https://www.caritas.de/onlineberatung/lebenimalter?gclid=CKbovOTHvNQCFdMW0wodSlwLNg> (zuletzt geprüft: 13.06.2017)
 - Compass – Private Pflegeberatung: <https://www.compass-pflegeberatung.de/> (zuletzt geprüft: 13.06.2017)
-

- Pflegeberatung.de – Eine Initiative der Privaten Krankenversicherungen:
<http://www.pflegeberatung.de/> (zuletzt geprüft: 13.06.2017)

4.1.4 Die Pflegestützpunkte

Pflegestützpunkte sind öffentlich Anlaufstellen für Pflegebedürftige und deren Angehörige. Dort wird man vor Ort von geschultem Personal umfassend und kostenlos in allen pflegerischen Belangen beraten. Wichtig dabei ist, dass man alle Informationen aus einer Hand bekommt. Bisher war es nämlich so, dass man bei Fragen bezüglich der Pflege mit vielen verschiedenen Stellen (z.B. Kranken-, Pflegekassen, Altenhilfe; etc.) kommunizieren musste. (Vgl. http://www.betanet.de/betanet/soziales_recht/Pflegestuuetzpunkte-1352.html, zuletzt geprüft: 13.06.2017)

Die 3 Hauptaufgaben der Pflegestützpunkte:

- Auskunft und Beratung in allen pflegerischen Angelegenheiten (dazu zählt auch Unterstützung, Begleitung, Vermittlung, Hilfe bei der Entscheidungsfindung, Antragstellung, Beschwerdebearbeitung)
- Koordinierung aller regionalen Versorgungs- und Unterstützungsangebote
- Vernetzung abgestimmter pflegerischer Versorgungs- und Betreuungsangebote (ebd)

Hinweis:

In Landshut gibt es derzeit noch keinen Pflegestützpunkt. Bayernweit gibt es welche in Coburg, Nürnberg, Roth, Haßfurt, Neuburg-Schrobenhausen, Röhn-Grabfeld, Schweinfurt, Würzburg (vgl. <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflegestuuetzpunkte/>, zuletzt geprüft: 13.06.2017)

TIPP:

In Landshut können sie sich im Landratsamt, bei den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen sowie bei den ambulanten Pflegediensten kostenlos beraten lassen

(Verwaltungsservice Bayern

<http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/450646712430?plz=84137&behoerde=87108868483&gemeinde=976857784670>, zuletzt geprüft: 13.06.2017)

INFORMATIONEN:

- Landratsamt Landshut *Sachgebietsleitung Sozialhilfeverwaltung, Pflege und Betreuung, Fachbereich Pflege und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)*
Veldener Str. 15,
84036 Landshut
Tel. 0871 / 408-1880
E-mail: sozialhilfeverwaltung@landkreis-landshut.de
- AOK Landshut
Ihre Pflegeberaterin in der Direktion Landshut
<https://bayern.aok.de/inhalt/aok-pflegeberatung-2/> (zuletzt geprüft: 13.06.2017)

4.1.5 Wer pflegt und wo wird gepflegt?

Mehr als 70% der Pflegebedürftigen werden von ihren Angehörigen zu Hause gepflegt. Es ist in einigen Fällen möglich diese häusliche Pflege ganz allein durch Familienmitglieder zu schaffen kann aber auch durch den ambulanten Pflegedienst zusätzlich unterstützt werden. Es ist auch eine Versorgung nur durch den ambulanten Pflegedienst möglich. Eine Unterstützung kann auch eine Betreuungskraft aus dem Ausland sein. Und natürlich gibt es noch die stationäre Pflege durch das Pflegeheim

Beachten Sie:

Nicht jede Anlaufstelle zur Vermittlung einer Haushaltshilfe aus dem Ausland ist legal und bedarf daher Vorsicht und genauer Informationen.

4.1.6 Der Antrag auf Pflegeeinstufung

Um Pflegegeld zu bekommen ist der Antrag zur Pflegeeinstufung Voraussetzung. Für die Antragsstellung sind jedoch etliche Voraussetzungen, Bedingungen und Vorbereitungen zu beachten. Der Einstufung geht eine Begutachtung durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) voraus (vgl. <http://www.mdk.de/324.htm>, zuletzt geprüft: 13.06.2017).

TIPP:

Es ist sinnvoll, sich vorher umgehend bei einer Fachberatung oder in einem Pflegestützpunkt beraten zu lassen und sich vor dem Besuch einige Notizen zu machen und im besten Fall ein Pflegetagebuch (siehe externe Links) zu führen.

Externer Link:

https://www.pflege.de/pflegende-angehoerige/pflegefall/pflegetagebuch/?pcrid=195376485242&pkw&pmt=b&CID=DE_SEM_739734162.39003954232&dc_id=AMsySZZmSRd8DzWMmHZqeAE87wZf&gclid=CMqq8om8u9QCFRBmGwod7eUPwg&gclsrc=aw.ds (zuletzt geprüft: 13.06.2017)

Ebenfalls ist zu raten, dass eine Vertrauensperson bei der Begutachtung mit anwesend ist. Auch sollen tatsächliche Zustände, z.B. aus Scham der betroffenen Person, nicht verschwiegen werden, da man sonst Gefahr läuft, zu niedrig oder gar nicht eingestuft zu werden

TIPP:

Halten Sie wichtige Dokumente wie Arztberichte und Krankenhauspapiere bereit, um sie bei Bedarf dem Gutachter vorzulegen.

Ein paar Wochen (im Normalfall spätestens nach 5 Wochen) nach dem Besuch des Medizinischen Dienstes schickt die Pflegekasse den Bescheid über die Einstufung. Wenn man damit nicht einverstanden ist, sollte man das vollständige Gutachten von der Kasse anfordern (Der

Antragsteller – der/die Pflegebedürftige selbst, außer eine Betreuung ist angeordnet – hat das Recht, das Gutachten einzusehen). Innerhalb von vier Wochen kann gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt werden.

4.1.7 Das Pflegetagebuch

Wie bereits oben erwähnt ist das Pflegetagebuch sehr wichtig für die Begutachtung durch den MDK. Man sollte das Pflegetagebuch 1 bis 2 Wochen, bevor der Gutachter kommt, führen. Wichtig dabei ist, dass ALLE Tätigkeiten festgehalten werden, dabei gilt je genauer desto besser.

4.2 Ambulante und vollstationäre Pflege

4.2.1 Der ambulante Pflegedienst

Der ambulante Pflegedienst unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege zu Hause. Er bietet Familien Unterstützung und Hilfe im Alltag, damit pflegende Angehörige zum Beispiel Beruf und Betreuung besser organisieren können. Das Personal des Pflegedienstes kommt zu den Pflegebedürftigen nach Hause und hilft fach- und sachkundig bei der täglichen Pflege. Die ambulante Pflege ermöglicht Betroffenen, trotz Pflegebedürftigkeit in der vertrauten Umgebung zu bleiben.

Das Leistungsangebot:

- Grundpflegerische Tätigkeiten (Körperpflege, Ernährung, Mobilität, Lagerung)
- Medizinische Behandlungspflege (Medikamentengabe, Sondenernährung, Katheterversorgung, Insulingabe, Blutzuckermessung, Wundversorgung)
- Beratung bei pflegerischen Fragestellungen (Organisation von Essensbelieferung/ Fahrdiensten)
- Hauswirtschaftliche Versorgung (Einkaufen, Kochen)

→ Ziel ist die größtmögliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung in der häuslichen Umgebung zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen und eine stationäre Versorgung zu vermeiden.

TIPP:

Informieren Sie sich rechtzeitig über den Kostenaufwand einer Pflegesituation bei den Fachberatungsstellen (siehe Punkt 4.1.3). Lassen Sie sich bei Pflegediensten die Kosten für Pflegeleistungen aufstellen und vergleichen Sie alternative Angebote. Die örtlichen Pflegedienste stehen Ihnen jederzeit mit einer fachlichen Beratung zur Seite, um Ihre individuelle Pflegesituation auch in finanzieller Hinsicht optimal zu organisieren.

Weitere Informationen finden Sie im Internet (externer Link) unter:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Broschueren/PSG_Alle_Leistungen.pdf

(zuletzt geprüft: 13.06.2017)

Beispiele für Landshut

| | |
|---|--|
| Diakonisches Werk Landshut e.V. | Gabelsbergerstr. 46, 84034 Landshut, Tel.: 0871/609-100 |
| Ambulanter Krankenpflegedienst Hensel Emmy | Robert-Koch-Straße 2, 84034 Landshut, Tel.: 0871/966250-0 |
| Bayerisches Rotes Kreuz Landesgeschäftsstelle Rotes Kreuz Kreisverband Landshut | Prof.-Buchner-Straße 20, 84034 Landshut, Tel.: 0871/962210 |
| Arbeiterwohlfahrt KV Landshut e.V. Sozial-Station | Ludmillastr. 15a, 84034 Landshut, Tel.: 0871/630923 |

4.2.2 Die vollstationäre Versorgung

Die vollstationäre Pflege wird gewährt, wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist bzw. wegen der Besonderheit der individuellen Pflegesituation nicht in Betracht kommt. Die Notwendigkeit einer Versorgung in einem Pflegeheim wird im Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) geprüft. Für den Antrag auf Leistungen der vollstationären Pflege verwenden die Pflegekassen ein besonderes Antragsformular.

Das Leistungsangebot:

- Grund- und Behandlungspflege
- Rehabilitative und aktivierende Pflege
- Hausärztliche Betreuung
- Ambulante Therapeutische Angebote (Physio- , Ergotherapie, Logopädie)
- Spezielle Betreuungsangebote (z.B. gerontopsychiatrische Betreuung, Sterbebegleitung, palliative Pflege)
- Sozial-kulturelle Angebote, Psychosoziale Betreuung, Angehörigenbetreuung,
- Wohnen im Ein-/ Zweibettzimmer und Verpflegung
- Seelsorgerische Begleitung
- Freizeitaktivitäten (Spazieren gehen, Feste und Feiern im Jahreskreis, gemeinsame Gottesdienste, Ausflüge, ...)

→ Ziel ist, verbliebene Fähigkeiten von pflegebedürftigen Menschen zu erhalten und zu fördern und trotz der vollstationären Pflege eine größtmögliche Selbstständigkeit zu bewahren. Zudem sollen soziale Kontakte gewonnen und aufrechterhalten werden. (vgl. Schwarz/Bergen 2010:22f. und Stationäre Pflege – Bundesgesundheitsministerium 2014 und Künzel-Schön 2014:186ff.)

TIPP:

Lassen Sie sich im Voraus einer möglichen Entscheidung für ein Pflegeheim ausreichend von Fachberatungskräften der Pflegestützpunkte oder Pflegedienste beraten. Die BeraterInnen können Ihre Bedenken verstehen und wichtige Informationen und Auskünfte geben, die Ihnen die Entscheidung erleichtern kann.

Weitere Informationen finden Sie im Internet (externer Link) unter:

BMFSFJ (2010): Auf der Suche nach der passenden Wohn- und Betreuungsform – Ein Wegweiser für ältere Menschen.

<https://www.bmfsfj.de/blob/95506/3af25cf0f77841a6d9fab72756a2a527/wegweiser-wohn-betreuungsformen-data.pdf>

(zuletzt geprüft: 14.06.2017)

| | |
|--|---|
| Curanum Seniorenresidenz | Nikolastr. 52, 84034 Landshut, Tel.: 0871/9660-0 |
| Senioren-Wohnpark Landshut | Prof.-Schmidtmüller-Str. 1, 84034 Landshut, Tel.: 0871/1437599 |
| Caritas Alten- und Pflegeheim St. Rita | Untere Auenstraße 2-3, 84036 Landshut, Tel.: 0871/805-300 |

Weitere Einrichtungen für vollstationäre Versorgung in Landshut und Umgebung können Sie mit Hilfe des Pflege-Navigators der AOK ausfindig machen unter: <http://www.aok-pflegedienstnavigator.de/index.php?module=nursinghome>

4.2.3 Haushaltshilfen aus dem Ausland

Seit 01.01.2005 gibt es eine Neuregelung, die besagt, dass Haushaltshilfen aus Osteuropa legal in deutschen Haushalten beschäftigt werden dürfen. Sie unterstützen pflegende Angehörige im Haushalt, damit die Pflegebedürftigen weiter in ihrer gewohnten Umgebung leben können und so ein Heimaufenthalt vermieden werden kann. Der internationale Personalservice der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) über die Bundesagentur für Arbeit vermittelt unter anderem diese Haushaltshilfen.

Voraussetzungen:

- Eine Person im Haushalt ist pflegebedürftig (Pflegegrad 1-5) oder blind (Schwerbehindertenausweis)

- Vorrangig hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Kochen, Putzen, Aufräumen, Waschen, Bügeln, usw.) und notwendige pflegerische Tätigkeiten (Körperpflege, Toilettengänge)
- Arbeitsvertrag mit festen Bezügen (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abziehen)
- Wöchentliche Arbeitszeit nach Tarifen: 38,5 Stunden
- Anspruch auf Urlaub
- Arbeitgeber muss angemessene Unterkunft besorgen
- Mindestalter 18 Jahre
- A1-Bescheinigung beantragen (Sozialversicherungspflicht für Haushaltshilfen)

TIPP:

Informieren Sie sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Dort erhalten Sie Informationen, Merkblätter und Formulare.

Agentur für Arbeit Landshut-Pfarrkirchen

Leinfelderstr. 6

84034 Landshut

Tel.: 08004 5555 00 (Arbeitnehmer)

Tel.: 08004 5555 20 (Arbeitgeber)

4.3 Alternativen zur häuslichen Pflege

4.3.1 Betreutes Wohnen

Diese Wohnform wird auch Service-Wohnen genannt und wird zunehmend häufiger von alten Menschen in Anspruch genommen. Sie ermöglicht ein selbstbestimmtes Leben in angemieteter oder gekaufter Wohnung, die überwiegend behindertenfreundlich und barrierefrei ist.

Hier können Sie zwischen Grund- und abrufbaren Wahlleistungen unterscheiden.

Grundleistungen sind:

- 24-Stunden besetzte Notrufanlage
- Vermittlung von Dienstleistungen
- Kriseninterventionen
- AnsprechpartnerInnen

Wahlleistungen sind:

- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Begleit- und Einkaufsdienste
- Sozial-kulturelle Angebote
- Grund- und Behandlungspflege

(vgl. Schwarz/Bergen 2010:20f. und Häusliche Krankenpflege – Bundesgesundheitsministerium 2014 und Künzel-Schön 2014:186ff.)

TIPP:

Informieren Sie sich im Vorfeld über die verschiedenen Einrichtungen des Betreuten Wohnens, um den individuellen Interessen ihres pflegebedürftigen Angehörigen gerecht zu werden.

Informationen für Angebote des Betreuten Wohnens in Landshut finden Sie im Internet (externer Link) unter:

<http://www.landshut.de/portal/familie/seniorenfuehrer/betreutes-wohnen.html> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

Oder :

| | |
|---|---|
| Diakonie Matthäusstift – Betreutes Wohnen | Sandnerstraße 8, 84034 Landshut, Tel.: 0871/966560 |
| Filsermayr'sche Stiftung St. Jodok | Maximilanstraße 6, 84028 Landshut, Tel.: 0871/923390 |

4.3.2. Nachbarschaftshilfen

Nachbarschaftshilfe bezeichnet eine gegenseitige, unter Nachbarn gewährte Form der Hilfe und Unterstützung, bei der zumeist auf ein Entgelt in Form einer Geldzahlung verzichtet und stattdessen Gegenleistungen in ähnlicher Form erbracht werden. Nachbarschaftshilfe ist üblicherweise ein gewohnheitsmäßiges, wenig formalisiertes, niederschwelliges Instrument sozialer Gemeinschaften zur Bewältigung von individuellen oder gemeinschaftlichen Bedürfnissen, Notlagen und Krisen.

Vorteile:

- Unterstützung der Angehörigen durch Nachbarn, wenn diese nicht in der Lage sind
- Vollstationäre Versorgung vermeiden und in gewohnter Umgebung bleiben
- Gegenseitiges Helfen bei vorhandenen körperlichen Beeinträchtigungen, auch ohne vorhandener Pflegestufe

(vgl. Schwarz/Bergen 2010:16f.)

4.3.3 Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Unter Kurzzeitpflege versteht man den Aufenthalt eines Pflegebedürftigen in einem bestimmten Zeitraum in vollstationärer Versorgung. Dies kann der Fall sein, wenn Pflegende Urlaub brauchen (maximal 6 Wochen im Jahr) oder selbst verhindert sind beispielsweise aufgrund von Erkrankung, oder wenn der pflegebedürftige Mensch für kurze Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen ist (z.B. nach Krankenhausaufenthalt).

Pflegebedürftige Kinder und Jugendliche werden in individuellen Einrichtungen versorgt, die auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet sind. In Pflegeheimen kann dies nicht realisiert werden, weshalb Einrichtungen für behinderte Menschen meist besser geeignet sind. (vgl. Schwarz/Bergen 2010:19f. und Kurzzeitpflege – Bundesgesundheitsministerium 2014)

Verhinderungspflege

Um Verhinderungspflege zu erhalten müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein:

- Pflegegrad 2 bis 5
- Ihre Pflegeperson ist verhindert durch z. B. durch Urlaub oder Krankheit

Die Pflege wird in dieser Zeit in einer Einrichtung für pflegebedürftige Menschen oder einen Pflegedienst oder durch Ihre Angehörigen durchgeführt.

Kurzzeitpflege

Die Voraussetzung für die Kurzzeitpflege sind folgende:

- Pflegegrad 2 bis 5
- die Pflege ist im häuslichen Umfeld nicht sichergestellt
- sonstigen Krisenzeiten, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege vorübergehend nicht möglich sind (z. B. wegen Erkrankung oder Erhöhung der Pflegebedürftigkeit)

Diese Pflegeleistung erhalten Sie in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung mit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung.

Dauer und Höhe

Sie erhalten die Verhinderungspflege bis zu sechs Wochen jährlich und die Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen jährlich. Die Höhe der jeweiligen Leistung beträgt bis zu 1.612,- €. Das Pflegegeld wird in dieser Zeit hälftig weitergezahlt.

Gut zu wissen

Sie können Verhinderungspflege auch stundenweise erhalten, z. B. wenn Ihre Pflegeperson einen wichtigen Termin hat.

Die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können ganz flexibel miteinander kombiniert werden.

(vgl. <https://www.sbk.org/leistungen/leistungen-von-a-z/pflegeleistungen/kurzzeit-und-verhinderungspflege/> zuletzt geprüft: 14.06.2017)

TIPP:

Die Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege kann als Probewohnen in vollstationären Einrichtungen genutzt werden. Auch hier sollten Sie sich im Voraus über eine geeignete Pflegeeinrichtung informieren, um auch einen kurzen Aufenthalt für einen Pflegebedürftigen so angenehm wie möglich zu gestalten.

4.3.4. Teilstationäre Pflege

Für Versicherte der Sozialen Pflegeversicherung sieht der Leistungskatalog mit § 41 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Gewährung einer **Tagespflege** und **Nachtpflege** vor. Hierbei handelt es sich um eine **teilstationäre Pflege**, welche Pflegebedürftigen gewährt wird, für die einer der Pflegegrade 2 bis 5 bestätigt wurde.

Bei der teilstationären Pflege findet eine zeitweise Betreuung in einer Pflegeeinrichtung statt. Diese kann sowohl tagsüber als auch nachts durchgeführt werden. Sucht ein Pflegebedürftiger die teilstationäre Pflegeeinrichtung am Tag auf, spricht man von der sogenannten Tagespflege. Erfolgt die Aufnahme in die teilstationäre Pflegeeinrichtung in der Nacht, spricht man von der sogenannten Nachtpflege. Die teilstationäre Pflege kann jeden Tag bzw. jede Nacht oder aber auch nur einzelne Wochentage in Anspruch genommen werden. Die teilstationäre Pflege wird in den weit überwiegenden Fällen in Form der Tagespflege beansprucht. Die Nachtpflege nimmt nur einen geringen Anteil der teilstationären Pflegefälle ein; diese kommt unter anderem bei nächtlicher Unruhe oder Umherlaufen des Pflegebedürftigen

gen in Betracht, damit den Angehörigen im häuslichen Bereich eine ruhige Nacht ermöglicht.
(vgl. <https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017/684-teilstationaere-pflege.html#null>, zuletzt geprüft: 14.06.2017)

TIPP:

Auch hier sollten Sie sich im Voraus über eine geeignete Pflegeeinrichtung informieren, um auch einen kurzen Aufenthalt für einen Pflegebedürftigen so angenehm wie möglich zu gestalten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet (externer Link) unter:

<https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017/684-teilstationaere-pflege.html#null> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

3.5 Mehrgenerationenhäuser

Mehrgenerationenhäuser fördern gezielt das generationenübergreifende Miteinander. Junge und alte Menschen können voneinander lernen und miteinander aktiv sein.

Die Häuser fördern ein positives Altersbild in der Gesellschaft und helfen Tabuisierungen und Berührungängste, zum Beispiel beim Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen, abzubauen.

Mehrgenerationenhäuser gehen verbindliche und langfristige Partnerschaften mit anderen Akteuren ein, wie Verbände, Kultur- und Bildungseinrichtungen oder lokalen Wirtschaftsunternehmen.

→ Ziel ist es, Familien, Alleinerziehende und pflegende Angehörige zu entlasten und in der Pflege zu unterstützen. In dieser Einrichtung soll eine praktische Hilfe bei Fragen rund um Pflege und Betreuung angeboten werden. (vgl. Mehrgenerationenhäuser 2014)

Beispiel für Landshut - Mehrgenerationenhaus

AWO Landshut
Ludmillastraße 15a, 84034 Landshut,
Tel.: 0871/69134

4.3.6 Pflegewohngemeinschaften

Möglichkeit, mit Gleichaltrigen zusammenzuleben und Unterstützung zu erhalten, ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit verzichten zu müssen. Die Bewohner einer Wohngemeinschaft leben in eigenen Zimmern, in die sie sich jederzeit zurückziehen können. Gleichzeitig besteht aber auch die Möglichkeit, in Gemeinschaftsräumen gemeinsame Aktivitäten durchzuführen. Der Tagesablauf wird von den BewohnernInnen selbst gestaltet. Bei Unterstützungsbedarf wird individuell der ambulante Pflegedienst eingesetzt.

TIPP:

Um eine Pflege-WG gründen zu können, brauchen Sie zunächst interessierte MitbewohnerInnen. Diese können Sie an Aushängen im Seniorentreffs ausfindig machen, bei Pflegestützpunkten erfragen oder bei ambulanten Pflegediensten nachfragen, die bereits Pflege-WGs betreuen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet (externer Link) unter:

<http://www.wegweiser-demenz.de/informationen/betreuung-und-pflege/pflegeheim/ambulant-betreute-wohngemeinschaften-fuer-menschen-mit-demenz.html> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

5. Finanzielle Hilfen

5.1 Die Pflegeversicherung und ihre Pflegestärkungsgesetze

Alle Personen, die in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sind, entrichten auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung.

Für wen die Versicherungspflicht gilt, wer also in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sein muss und wer von der Versicherungspflicht befreit ist, ist in §§ 5 ff SGB V geregelt. In § 20 I SGB XI steht, dass alle versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse auch versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind.

Ist man Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, so wird ein bestimmter Beitragssatz auch an die soziale Pflegeversicherung abgeführt.

In der privaten Krankenversicherung muss ein zusätzlicher, privater Vertrag mit dem Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden. Der Leistungsumfang muss der gesetzlichen Versicherung entsprechen. Das heißt, auch Familienangehörige, die in einer gesetzlichen Kasse beitragsfrei mitversichert wären, müssen gegebenenfalls einzeln versichert werden (vgl. §23 I SGB XI).

Wird ein Versicherter einer privaten Krankenversicherung versicherungspflichtig, muss er also in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren, so kann er seinen Vertrag mit dem privaten Versicherer mit Wirkung des Eintritts der Versicherungspflicht kündigen (vgl. § 27 SGB XI).

Wann ein Mensch pflegebedürftig ist, findet sich in § 14 SGB XI. Nach den dort festgeschriebenen Vorgaben prüft der Medizinische Dienst der Krankenkassen die Pflegebedürftigkeit (vgl. § 18 SGB XI).

Voraussetzung für eine Pflegestufe ist eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes §14 SGB XI. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit bezieht sich nicht nur auf das Gebiet der Altenpflege sondern auch auf weitere und auch jüngere Personengruppen, welche auf Grund einer Behinderung den Alltag nicht selbstständig bewältigen können. Je nach Grad ihrer Pflegebedürftigkeit werden betroffene Menschen in die Pflegegrade 1 bis 5 gruppiert. Die Einteilung in einen Pflegegrad erfolgt durch die Pflegekasse und die dafür im Vorfeld

notwendige Begutachtung des Antragstellers erfolgt bei Versicherten in der Regel durch den MDK (vgl. § 18 SGB XI).

Seit dem 01.01.2016 ist eine neue Pflegereform in Kraft, das Pflegestärkungsgesetz II:

Mit Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes am 1. Januar 2016 wurden die Weichen

für einen grundlegend neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gestellt, der ab dem 1. Januar 2017 gilt. Fünf neue Pflegegrade werden die bisherigen drei Pflegestufen ersetzen. Künftig erhalten alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Die Überleitung in die neuen Pflegegrade erfolgt automatisch.

Bei Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen gilt die Regel „+1“.

| In Pflegestufen bis 2016 | In Pflegegraden seit 2017 |
|-----------------------------|------------------------------|
| Pflegestufe I | Pflegegrad 2 |
| Pflegestufe II | Pflegegrad 3 |
| Pflegestufe III | Pflegegrad 4 |
| Pflegestufe III (Härtefall) | Pflegegrad 5 |

Bei Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz gilt die Regel „+2“.

| In Pflegestufen bis 2016 | In Pflegegraden seit 2017 |
|-----------------------------|------------------------------|
| Pflegestufe 0 | Pflegegrad 2 |
| Pflegestufe I | Pflegegrad 3 |
| Pflegestufe II | Pflegegrad 4 |
| Pflegestufe III | Pflegegrad 5 |

(<http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/finanzielle-leistungen/neue-pflegegrade-seit-2017/> zuletzt geprüft: 14.06.2017)

Weitere nützliche Informationen dazu finden Sie unter folgendem externen Link:

<http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/finanzielle-leistungen/alle-leistungen-ab-2017-im-ueberblick/> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

5.1.1 Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ab 2017

Seit dem 1. Januar 2017 gilt ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Pflegeversicherung. Die neue Definition von Pflegebedürftigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz und Menschen mit geistigen oder psychischen Einschränkungen ebenso wie die Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ist Teil der Pflegereform, die die große Koalition 2015 mit den Pflegestärkungsgesetzen I und II auf den Weg gebracht hat.

Selbstständigkeit wird Maßstab für Pflegebedürftigkeit

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ist ein neues Begutachtungsinstrument zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit verbunden. Maßstab ist nicht mehr der Hilfebedarf in Minuten, sondern der Grad der Selbstständigkeit eines Menschen. Denn das neue Instrument stellt den Menschen, seine Ressourcen und Fähigkeiten in den Mittelpunkt. Es wird gefragt, wie seine Selbstständigkeit erhalten und gestärkt werden kann und wobei er Hilfe und Unterstützung benötigt.

Das neue Instrument erfasst nicht nur die klassischen Bereiche Körperpflege, Ernährung und Mobilität sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Neu ist, dass die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, die Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen sowie die Gestaltung von Alltagsleben und sozialen Kontakten umfassend betrachtet werden. Das neue Instrument stellt damit den Menschen, seine Ressourcen und Fähigkeiten in den Mittelpunkt. In umfassender Weise werden die konkreten individuellen Problemlagen eines Menschen erfasst. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff geht daher von einer neuen Begutachtungsphilosophie aus.

Informationsportal der Medizinischen Dienste

Informationen zum neuen Begutachtungsverfahren finden Versicherte und Fachleute in dem eigens dafür eingerichteten Informationsportal der Medizinischen Dienste

www.pflegebegutachtung.de (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

Oder:

http://www.betanet.de/betanet/soziales_recht/Pflegeantrag-und-Pflegebegutachtung-1372.html#ue7 (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

5.1.2 Neuer Antrag oder Widerspruch?

Um die Frage „Neuer Antrag oder Widerspruch?“ beantworten zu können, müssen wir zunächst erklären, worum es hier eigentlich geht. Gemeint ist natürlich der Pflegeantrag.

Nachfolgend finden Sie eine kleine Gegenüberstellung der einzelnen Schritte und was diese einzelnen Schritte im Normalfall für nachfolgende Handlungsketten auslösen.

Neuer Antrag (Neuantrag)

- Sie füllen einen neuen Antrag (Pflegeantrag aus).
- Ihr Pflegeantrag geht bei der Pflegekasse ein.
- Die Pflegekasse beauftragt den MDK.
- Der MDK vereinbart einen Begutachtungstermin.
- Es kommt mit sehr großer Wahrscheinlichkeit der gleiche Gutachter (w/m).
- Der MDK erstellt ein Pflegegutachten.
- Die Pflegekasse erhält innerhalb von 24 Stunden das Pflegegutachten vom MDK.
- Die Pflegekasse erstellt einen Bescheid.
- Sie erhalten den Bescheid der Pflegekasse.

Widerspruch


- Sie legen formlos Widerspruch ein (Vorlagen).
- Ihr fristgerechter Widerspruch geht bei der Pflegekasse ein.
- Die Pflegekasse bestätigt Ihnen schriftlich den Eingang des Widerspruchs.
- Es kommt ein neuer Gutachter (w/m).

- Der MDK erstellt ein Widerspruchsgutachten.
- Die Pflegekasse erhält innerhalb von 24 Stunden das Widerspruchsgutachten.
- Die Pflegekasse erstellt einen Widerspruchsbescheid.
- Sie erhalten den Widerspruchsbescheid der Pflegekasse.

(vgl. <http://www.pflegestufe.com/pflege/neuer-antrag-oder-widerspruch/>, zuletzt geprüft: 14.06.2017)

5.1.3 Leistungen der Pflegeversicherung

Die Tabelle gibt eine Übersicht über die Leistungsbeiträge ab Januar 2017. Im Bedarfsfall sollten sich Versicherte individuell durch ihre Pflegekassen beraten lassen.

| Pflegrade (PG) | | PG 1 | PG 2 | PG 3 | PG 4 | PG 5 |
|--|-----------------------|-------------------------------------|--------|--------|--------|----------|
| Pflegeleistungen nach Pflegegraden (PG) | | | | | | |
| in EUR pro Monat | | | | | | |
| ab 2017 - Bundesgebiet | | | | | | |
|  | | | | | | |
| Leistungen | Pflegrade (PG) | | | | | |
| Häusliche Pflege | | Anspruch nur über Entlastungsbetrag | 689 | 1.298 | 1.612 | 1.995 |
| Pflegesachleistungen | | | | | | |
| Häusliche Pflege | | - | 316 | 545 | 728 | 901 |
| Pflegegeld | | | | | | |
| Pflegevertretung durch nahe Angehörige | | - | 474 | 817,50 | 1.092 | 1.351,50 |
| Aufwendungen bis 6 Wochen im Kalenderjahr | | | | | | |
| Pflegevertretung erwerbsmäßig | | - | 1.612 | 1.612 | 1.612 | 1.612 |
| Aufwendungen bis 6 Wochen im Kalenderjahr | | | | | | |
| Kurzzeitpflege | | Anspruch nur über Entlastungsbetrag | 1.612 | 1.612 | 1.612 | 1.612 |
| Aufwendungen bis 8 Wochen im Kalenderjahr | | | | | | |
| Teilstationäre Tages- und Nachtpflege | | Anspruch nur über Entlastungsbetrag | 689 | 1.298 | 1.612 | 1.995 |
| Entlastungsbetrag | | 125 | 125 | 125 | 125 | 125 |
| Zusätzliche Leistungen | | 214 | 214 | 214 | 214 | 214 |
| für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen | | | | | | |
| Anschubfinanzierung | | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 | 2.500 |
| zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen | | | | | | |
| Vollstationäre Pflege | | 125 | 770 | 1.262 | 1.775 | 2.005 |
| Pflege in vollstationären Einrichtungen | | - | 266 | 266 | 266 | 266 |
| der Hilfe für behinderte Menschen | | | | | | |
| Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel | | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 |
| Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes | | 4.000 | 4.000 | 4.000 | 4.000 | 4.000 |
| Aufwendungen in Höhe von bis zu | | | | | | |
| Umwandlungsanspruch | | - | 275,60 | 519,20 | 644,80 | 798 |
| Übertragung des ambulanten Sachleistungsbetrages (40 vom Hundert) auf Leistungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag | | | | | | |

Ausführliche Informationen (Kosten, Qualität und Lage) zu ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen finden Sie unter: <http://www.pflegelotse.de>
Quelle: vdek.

Quelle: <https://www.vdek.com/vertragspartner/Pflegeversicherung/pflegeleistungen-2017.html> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

Die Leistungen bei häuslicher Pflege bestehen in entweder

1. Pflegesachleistung oder
2. Pflegegeld

Von Pflegesachleistung spricht man, wenn man von der Pflegekasse die Möglichkeit bekommt, einen ambulanten Pflegedienst zu beschäftigen, um sich um die Pflegebedürftigen zu kümmern. Die Abrechnung nimmt der Pflegedienst direkt mit der Pflegekasse vor (vgl. § 36 SGB XI).

Von Pflegegeld spricht man, wenn die Pflege von den Angehörigen oder anderen selbst beschafften Pflegekräften übernommen wird, deren Leistungen nicht mit der Pflegekasse abgerechnet werden. In diesem Fall zahlt die Kasse das Pflegegeld direkt an die pflegenden Angehörigen aus (vgl. § 37 SGB XI).

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass das Pflegegeld weniger hoch sein soll als die Pflegesachleistung. Dies für viele pflegende Angehörige problematisch, da sie oft ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder einstellen müssen und das Pflegegeld keinen nennenswerten Ausgleich bietet.

Es gibt weiterhin die Möglichkeit, Pflegesachleistungen nur zum Teil in Anspruch zu nehmen, und sich daneben ein anteiliges Pflegegeld auszahlen zu lassen. Dies wird Kombinationspflege genannt, ausgeführt in § 38 SGB XI. Ein Beispiel wäre etwa: Eine pflegebedürftige alte Person lässt den Pflegedienst einmal wöchentlich kommen, um gebadet zu werden. Die übrige Pflege leistet ihre Tochter.

Es ist ebenfalls möglich, die Pflegebedürftigen in Tages- oder Nachtpflege betreuen zu lassen, welches in § 41 SGB XI geregelt ist.

Seit dem 1. Januar 2009 hat jeder nach § 7a SGB XI das Recht auf eine Pflegeberatung. Diese kann zu Hause, in der Pflegekasse oder auch in den sogenannten Pflegestützpunkten erfolgen. Pflegebedürftige sowie deren Angehörige können sich dort beraten lassen, erhalten Hilfe bei der Antragstellung sowie zu anderen Dingen, die die Pflege betreffen.

Es sind weiter verschiedene zusätzliche Hilfen für pflegende Angehörige vorgesehen, die in §§ 39 ff SGB XI beschrieben sind, beispielsweise die Verhinderungspflege oder die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln wie etwa Rollstühle.

5.2 Beihilfe:

Wenn Sie oder ein beihilfeberechtigter Angehöriger plötzlich Pflege brauchen, übernimmt die Beihilfe einen Teil der Kosten für Pflegeleistungen. Wie viel die Beihilfestelle und die private Pflegeversicherung (Pflegekasse) bezahlen, hängt von komplexen Faktoren und den unterschiedlichen Beihilfevorschriften im Bund und in den Ländern ab.

Pflegeleistungen gehören grundsätzlich zu den beihilfefähigen Leistungen für beihilfeberechtigte Pflegebedürftige. Allerdings zahlt auch hier die Beihilfe immer nur einen Teil der Aufwendungen. Seit 1995 die Pflegepflichtversicherung für alle Bürgerinnen und Bürger eingeführt wurde, müssen auch Beamte und Beamtinnen eine beihilfekonforme private Pflegeversicherung (Pflegepflichtversicherung) abschließen. Sie deckt die Restkosten im Pflegefall ab.

Wie viel die Beihilfestelle tatsächlich zahlt, hängt vom Grad der Pflegebedürftigkeit ab. Pflegebedürftig ist, wer auf Grund von Krankheit oder Behinderung bei persönlichen Verrichtungen die Hilfe einer Pflegeperson benötigt. Die Pflegebedürftigkeit ist in die Pflegegrade 1 bis 5 unterteilt. Seit der Einführung des Pflegeneuausrichtungsgesetzes erkennen viele Dienstherren in Bund und Ländern zusätzlich einen erhöhten Betreuungsbedarf an, für den sie einen weiteren Beitrag leisten.

Die Einschätzung des Bedarfs übernimmt für privat zusatzversicherte Beamte die MedicProof GmbH, eine Tochter des Verbands privater Krankenversicherer. Für gesetzlich Versicherte erfüllt der Medizinische Dienst der Krankenkassen diese Aufgabe.

Gesetzliche Grundlage für die Einstufung ist §15 SGB XI

Die Begutachtung erfolgt auf Grundlage eines Punktesystems, das den Grad der Einschränkung erfasst – und zwar in sechs Bereichen:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Bewältigung krankheitsbedingter oder therapiebedingter Anforderungen und Belastungen sowie
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

Für die Gewährung von Leistungen nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) sind Pflegebedürftige Personen, die einen der fünf Pflegegrade zuzuordnen sind:

- Pflegegrad 1: Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 sind Personen mit geringen Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten.
- Pflegegrad 2: Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 sind Personen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten.
- Pflegegrad 3: Pflegebedürftige des Pflegegrades 3 sind Personen mit schweren Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten.
- Pflegegrad 4: Pflegebedürftige des Pflegegrades 4 sind Personen mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten.
- Pflegegrad 5: Pflegebedürftige des Pflegegrades 5 sind Personen mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

Für beihilfefähige Pflegedienstleistungen gelten Höchstbeträge

Im Rahmen der häuslichen Pflege kommt es wiederum darauf an, wer die Pflegeleistungen übernimmt: Je nachdem, ob sich Familienangehörige selbst um den Pflegebedürftigen kümmern oder ein professioneller Pflegedienst Pflegesachleistungen erbringt, fallen die Beträge unterschiedlich aus. So ist das Pflegegeld für pflegende Angehörige deutlich niedriger als die Beihilfehöchstgrenzen für professionelles Pflegepersonal.

Die allermeisten Dienstherren haben Höchstbeträge für beihilfefähige Pflegedienstleistungen festgelegt. Die fallen von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich aus. Für einige haben wir diese Höchstbeträge in den Beiträgen über „Beihilfe in den Ländern“ für Sie aufbereitet.

Externer Link:

<http://www.beihilferatgeber.de/beihilfe-heilfuersorge/beihilfe-in-den-laendern> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

Beihilfe für Pflegeleistungen müssen Sie beantragen

Die Beihilfe zahlt in der Regel ab Beginn des Monats, in dem Sie den Antrag zum ersten Mal gestellt oder einen höheren Pflegegrad beantragt haben, frühestens aber, wenn die An

spruchsvoraussetzungen tatsächlich vorliegen. Da über die private Pflegeversicherung zunächst der Pflegegrad bestimmt werden muss, werden Sie in der Regel den entsprechenden Antrag dort stellen. Diesen zieht die Beihilfestelle als maßgeblich heran.

Das Wichtigste kurz zusammengefasst:

- Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach den Pflegegraden.
- Medic Proof erstellt für privat pflegeversicherte Beamte das Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit.
- Bei stationärer Pflege im Heim sind Kosten von Unterkunft und Verpflegung nur eingeschränkt beihilfefähig.
- Pflegegeld für pflegende Angehörige ist niedriger als die Beihilfesätze für professionelle Pflegedienste.
- Die meisten Bundesländer haben Höchstgrenzen für beihilfefähige Pflegeleistungen festgelegt.

Quelle: <http://www.beihilferatgeber.de/was-wird-bezahlt/beihilfe-fuer-pflegeleistungen#pflegestufen> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

TIPP:

Bitte fügen Sie Ihrem Beihilfeantrag auch in diesen Fällen stets den Leistungsbescheid der Pflegekasse bzw. der privaten Pflegeversicherung bei.

Genauere Informationen finden Sie unter dem externen Link:

<http://www.beihilferatgeber.de/was-wird-bezahlt/beihilfe-fuer-pflegeleistungen> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

5.3 Sozialhilfe - Hilfe zur Pflege

Die Sozialhilfe ist eine Leistung die vom Sozialamt gewährt wird. Neben unterschiedlichsten Leistungen, wie beispielsweise auch die Grundsicherung, unterstützt das Sozialamt auch pflegebedürftige Menschen durch die sogenannte „Hilfe zur Pflege“ (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2014).

Die „Hilfe zur Pflege“ soll pflegebedürftigen Menschen, insofern sie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen bzw. die Mittel aus der Pflegeversicherung nicht ausreichen, unterstützen (vgl. zu geringes Einkommen, zu geringe Rente, keine Ersparnisse etc.). Die gesetzliche Grundlage dafür ist das SGB XII.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Hilfe zur Pflege leistet das Sozialamt vor allem:

- für nicht pflegeversicherte Personen
- bei kostenintensiver (Schwerst-)Pflege, wenn die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen
- für die Finanzierung der nicht von der Pflegekasse übernommenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei der Pflege in Heimen oder anderen gleichartigen Einrichtungen inklusive einem Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Hilfesuchenden (Sozialhilfe > Taschengeld).
- wenn Hilfebedarf für weniger als 6 Monate besteht.

(vgl. http://www.betanet.de/betanet/soziales_recht/Hilfe-zur-Pflege-301.html, zuletzt geprüft: 14.06.2017)

Wesentliche Änderungen seit 01.01.2017 finden Sie hier (externer Link):

Aktualisierungen Leitfaden Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen und bei Pflegebedürftigkeit

http://www.dvs-buch.de/pdf/lf_beh_aenderungen_2017.pdf (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

TIPP:

Auch Menschen, die keiner Pflegestufe zugeordnet sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege!

Wer hilft Ihnen weiter?

Die Pflegekassen sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit: Mo-Do, 8-18 Uhr und Fr 8-12 Uhr, 030 3406066-02. Fragen zur "Hilfe zur Pflege" beantwortet das Sozialamt.

5.4 Finanzierung des Studiums

Studierende müssen ihre monatlichen Ausgaben gut kalkulieren. Eine zusätzliche Arbeitsbelastung zur Deckung der Ausgaben sollte aber nicht zu Lasten des Studiums gehen.

Informationen und Ansprechpartner der HAW Landshut finden Sie unter:

<https://www.haw-landshut.de/studium/im-studium/finanzierungsmoeglichkeiten.html>

5.5 Leistungsansprüche bei Schwerbehinderung

Als schwerbehindert werden diejenigen Personen eingestuft, die einen Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 haben. Der GdB wird durch das Versorgungsamt festgestellt.

Außerdem können Merkzeichen vorliegen, wobei es sich um gewisse gesundheitliche Merkmale handelt.

Liegt eine Schwerbehinderung vor, haben diese Personen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Unter Nachteilsausgleich versteht man Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen. Als Nachteilsausgleich werden auch bestimmte Rechte, finanzielle Unterstützung und Einsparungsmöglichkeiten angesehen.

(vgl. Lebenshilfe Niedersachsen e.V. 2011, S.55 ff)

Weitere Informationen und eine individuelle Beratung bekommen Sie von unserem Beauftragten für Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung der Hochschule Landshut:

Prof. Dr. phil. Clemens Dannenbeck (Raum: BS 010, Telefon: 0871 / 506 403, E-Mail: clemens.dannenbeck@haw-landshut.de)

5.6 Weitere Leistungsansprüche

Leistungen bei erheblichem Betreuungsbedarf

Diese zusätzlichen Leistungen werden zur Unterstützung der häuslichen Pflegesituation für pflegebedürftige Menschen bewilligt, die aufgrund einer Demenzerkrankung oder anderer schwerwiegender Beeinträchtigungen bei psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung besondere Anleitung und Beaufsichtigung benötigen. Entscheidend hierbei ist, dass der Betreuungsaufwand erheblich und somit auch die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist. Ob das der Fall ist, beurteilt der MDK. (vgl. ASB Deutschland e.V. 2012)

5.7 Unfallversicherung

Unter den Unfallversicherungsschutz fallen pflegende Familienangehörige, Nachbarn, Freunde und die nichterwerbsmäßige häusliche Pflege. Damit der Schutz der Unfallversicherung greift, muss die ausgeübte Pfl egetätigkeit dem/der Pflegebedürftigem/n im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) zugutekommen. Außerdem darf sie nicht erwerbsmäßig sein und muss in der häuslichen Umgebung (des/der Pflegebedürftigen oder des/der Pflegenden) stattfinden.

Durch die Unfallversicherung sind Arbeits- und Wegeunfälle, genauso wie Berufskrankheiten versichert, und zwar für die Pfl egetätigkeit in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität und in der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Sie zahlt Leistungen zur Heilbehandlung, für die Teilhabe am Arbeitsleben und/oder Leben in der Gemeinschaft, Verletztengeld bei Verdienstausfall, Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Renten bei bleibenden Gesundheitsschäden und Hinterbliebenenrente.

TIPP:

Unfälle und Berufskrankheiten müssen innerhalb von 3 Tagen dem Unfallversicherungsträger gemeldet werden. (vgl. Bundesverband der Unfallkassen (2005))

6 Quellenverzeichnis

Literatur

Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) vom 29.07.2008, I. Ä. (24.07.2013).

Besche, Andreas: *Die Pflegeversicherung*, Bundesanzeiger Verlag, 6. aktual. Auflage, 2013

Dienstvereinbarung Alternierende Telearbeit und Heimarbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, Stand: 2014

Dienstvereinbarung an der Hochschule Landshut über die gleitende Arbeitszeit zwischen der Hochschule Landshut, vertreten durch den Kanzler und dem Personalrat der Hochschule Landshut. (2017). Landshut.

Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz- FPfZG) vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2564).

Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz - PfwG) vom 28.05.2008 BGBl. I S. 874.

Künzel-Schön, Marianne (2004): *Wenn alte Eltern Hilfe brauchen. Psychologie und Praxis*. Orig.-Ausg. München: Beck (Beck'sche Reihe, 1571).

Marburger, Horst: *Die neue Pflegeversicherung. Ansprüche kennen und ausschöpfen. Praxisratgeber für Pflegebedürftige und Pflegenden*, 2. aktual. Auflage, Regensburg, 2013

Schwarz, Susanna; Bergen, Peter (2010): *Leitfaden Altenpflege*. 4., [überarb.] Aufl. Hg. v. Gisela Mötzing. München: Elsevier, Urban & Fischer.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 9. März 2013.

Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung UrlV) vom 24.06.1997, I. Ä. (06.11.2013)

Internetquellen

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

<https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflegestuetzpunkte/> (zuletzt geprüft: 13.06.2017)

Beihilferatgeber

<http://www.beihilferatgeber.de/was-wird-bezahlt/beihilfe-fuer-pflegeleistungen#pflegestufen>

(zuletzt geprüft: 14.06.2017)

Betamet: Pflegestützpunkte und Pflegeberatung

http://www.betamet.de/betamet/soziales_recht/Pflegestuetzpunkte-1352.html (zuletzt geprüft: 13.06.2017)

Bundesanzeiger Verlag: Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

<https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/vorsorgevollmacht/formulare-und-muster.html>

(zuletzt geprüft: 13.06.2017)

Bundesministerium für Gesundheit: Online Ratgeber – Pflege

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/beratung-im-pflegefall.html> (zuletzt geprüft: 13.6.2017)

Bundesministerium für Gesundheit: Neue Pflegegrade seit 2017

<http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/finanzielle-leistungen/neue-pflegegrade-seit-2017/> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

BMFSFJ (2015): Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Neue gesetzliche Regelungen seit dem 1.1.2015.

<https://www.bmfsfj.de/blob/93364/6092c3feafd08f8a90e98f39e477c63c/bessere-vereinbarkeit-von-famii-pflege-und-beruf-broschuere-data.pdf> (zuletzt geprüft: 13.06.2017)

BMFSFJ (2010): Auf der Suche nach der passenden Wohn- und Betreuungsform – Ein Wegweiser für ältere Menschen.

<https://www.bmfsfj.de/blob/95506/3af25cf0f77841a6d9fab72756a2a527/wegweiser-wohn-betreuungsformen-data.pdf> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

Bundesweites Pflegenetzwerk – von Menschen für Menschen

<http://www.pflegestufe.com/pflege/neuer-antrag-oder-widerspruch/> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

SBK: Kurzzeit- und Verhinderungspflege

<https://www.sbk.org/leistungen/leistungen-von-a-z/pflegeleistungen/kurzzeit-und-verhinderungspflege/> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

Sozialversicherung kompetent: Teilstationäre Pflege

<https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017/684-teilstationaere-pflege.html#null> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)

Statistisches Bundesamt (2017): Pflegestatistik 2015.

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Pflege/PflegeDeutschlandergebnisse5224001159004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt geprüft: 13.6.2017)

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung: Pflegebegutachtung

<http://www.mdk.de/324.htm> (zuletzt geprüft: 13.06.2017)

Universität Regensburg (2014): Nachteilsausgleiche.

<http://www.uni-regensburg.de/studium/handicap/studium-pruefungen/nachteilsausgleiche/studium/index.html> (zuletzt geprüft am 30.05.2014)

Verband der Ersatzkassen: Pflegeleistungen ab 2017

<https://www.vdek.com/vertragspartner/Pflegeversicherung/pflegeleistungen-2017.html> (zuletzt geprüft: 14.06.2017)